

ZH_OBERGERICHT PS180200 vom 22. Oktober 2018

ZH Obergericht, 2018-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS180200

FR: ZH_OBERGERICHT PS180200 du 22 octobre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT PS180200 del 22 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 3. Oktober 2018 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich den Konkurs über die Schuldnerin. Es erwog, sie habe weder einen Rückzug des Konkursbegehrens noch einen Ausweis über die Tilgung der Forderung beigebracht (act. 3 und 6). Mit Eingabe vom 9. Oktober 2018 erhob die Schuldnerin beim Obergericht Beschwerde mit dem Antrag, die Konkurseröffnung aufzuheben. Sie berief sich auf Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG, wonach die Rechtsmittelinstanz die Konkurseröffnung aufheben kann, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und die Schuldtilgung beweist, und kündigte an, die Schuld vor Ablauf der Rechtsmittelfrist zu tilgen und die Beschwerdeschrift mit weiteren Unterlagen und Ausführungen zu ergänzen (act. 2). Mit Verfügung vom 10. Oktober 2018 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung einstweilen verweigert. Die Schuldnerin wurde aufgefordert, die Verfahrenskosten zu bevorschussen (act. 9). Die erstinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 7/1–8).

E. 2

Die Schuldnerin liess sich innert der am 15. Oktober 2018 abgelaufenen Beschwerdefrist nicht weiter vernehmen (vgl. act. 7/8). Der Nachweis der Schuldtilgung ist nicht erbracht. Ein Konkursaufhebungsgrund ist nicht erstellt. Die in der Beschwerdeschrift beiläufig angebrachte Bemerkung, es sei nicht erstellt, dass der Zahlungsbefehl und die Konkursandrohung korrekt zugestellt worden seien (act. 2 S. 4), ist unbegründet. Auf den Gläubigerausfertigungen der beiden Betreuungsurkunden, die bei den vorinstanzlichen Akten liegen, ist amtlich bescheinigt, dass der Zahlungsbefehl am 8. Juni 2018 an Geschäftsführer Dr. C._____ und die Konkursandrohung am 11. Juli 2018 an Geschäftsführer D._____ zugestellt wurde (act. 7/2/1–2). Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Umstande halber ist davon abzusehen, den Ablauf der der Schuldnerin zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzten Frist abzuwarten und ihr allenfalls gestützt auf Art. 101 Abs. 3 ZPO eine Nachfrist anzusetzen. Die Verfahrenskosten sind abzuschreiben. Der Gläubigerin ist für das Beschwerdeverfahren mangels Umtrieben keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.